



Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen in Kloster Holzen

gemäß der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Veranstaltungen, wie insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, sind gegenwärtig:

1. bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 für bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel und
2. bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 für bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel zulässig.

Diese Teilnehmergrenzen gelten auch für Veranstaltungen in gastronomischen Betrieben. Hier gelten die Voraussetzungen des § 13 der 13. BayIfSMV. Das Schutz- und Hygienekonzept von der Kloster Holzen Hotel GmbH ist einschlägig und bindend.

Beachten Sie: Vollständig geimpfte Personen (Zeitpunkt der 2. Impfung muss mind. 14 Tage zurückliegen) oder genesene Personen (Zeitpunkt der nachgewiesenen Infektion liegt mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurück) bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§7 Abs. 2). Ein Nachweis darüber ist vor der Veranstaltung zu erbringen. Kinder ab 0 Jahren, sowie Externe wie Musiker oder Fotografen sind bei der Gesamtgästepzahl zu berücksichtigen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind im Rahmen der 13. BayIfSMV folgende Maßnahmen zwingend einzuhalten (dies ist ergänzend zum allgemeinen Schutz- und Hygienekonzept der Kloster Holzen Hotel GmbH zu betrachten):

1. Vor der Feier:

Die Veranstaltungen sind unter Voraussetzung, der oben genannten Inzidenzgrenzen, in geschlossenen Räumen und Außenbereichen gestattet. Wir bitten darum, die genannte Maximalpersonenanzahl bereits bei der Planung zwingend zu berücksichtigen.

Eine Teilnehmerliste bzw. Gästeliste mit Kontaktdaten muss vor Beginn der Feier bei Frau Katja Deisenhofer abgegeben werden, um Sie im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles kontaktieren zu können.

Hier muss jeder Gast als Kontaktperson aufgelistet werden (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift). Es ist darauf zu achten, dass die Angaben wahrheitsgemäß sind (§ 5 der 13. BayIfSMV). Gemäß den generellen Vorgaben anhand des zum Zeitpunkt der Feier vorliegenden Inzidenzwertes muss ggfls. auch ein Nachweis über die Impfung oder Genesung oder ein negativer Test vor der Veranstaltung vorgelegt werden.

Folgende Personen werden von der Veranstaltung ausgeschlossen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Gäste bzw. Teilnehmer der Feier werden durch Aushänge im Eingangsbereich auf die Ausschlusskriterien aufmerksam gemacht. Sollten Teilnehmer während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese den Veranstaltungsort umgehend zu verlassen.

2. Während der Feier:

Während der gesamten Feier muss ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden, wo immer dies möglich ist (§2 13. BayIfSMV). Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten.

Die Pflicht zum Mund- und Nasen-Schutz gilt beim Betreten und Verlassen der geschlossenen Räume.

Das Tragen einer FFP2- Maske ist verpflichtend, solange Sie nicht am Tisch sitzen und sofern die Räumlichkeit nicht exklusiv für die Feierlichkeit gebucht ist.

Die strikte Händehygiene, Husten- und Niesetiketten sind einzuhalten. Es stehen überall im Gebäude Desinfektionsstationen zur Verfügung (im Ein- & Ausgangsbereich, in den sanitären Einrichtungen, im Tanzflächenbereich, ...).

Die eingesetzten Mitarbeiter sind nach § 4 der Lebensmittelhygieneverordnung und nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes geschult.

Ein Kuchenbuffet sowie eine Candy Bar kann unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienerichtlinien angeboten werden. Je nach Buchung wird das Abendessen als Menü oder in Form eines Buffets serviert.

Bei Benutzung einer Fotobox ist das Hotel Kloster Holzen von der Haftung ausgenommen. Die Reinigung der Fotobox wird nicht vom Hotel übernommen. (Hier sollte kein Selbstauslöser durch eine haptische Bewegung gewählt werden.)

Aufgrund der ständigen Belüftung der Räumlichkeiten und der Nachtruhe muss ab 22:00 Uhr die Lautstärke der Musik reduziert werden. Um 24:00 Uhr muss die Veranstaltung beendet werden (§ 15 der 13. BayIfSMV).

Das Hotel Kloster Holzen wird zum weiteren Schutz der Gäste folgende Punkte umsetzen:

- In geschlossenen Räumlichkeiten wird stets auf ausreichende Belüftung geachtet, um einen regelmäßigen Luftaustausch zu gewährleisten (§ 2 13. BayIfSMV).
- Die Türklinken und Handgriffe werden während der Feier regelmäßig desinfiziert.
- Im Tanzflächenbereich werden auf den Säulen zusätzliche Desinfektionsspender bereitgestellt.
- Die Toiletten sind nach Geschlecht getrennt voneinander organisiert.



Nach der Feier:

Falls ein Teilnehmer der Feier innerhalb 14 Tage nach der Veranstaltung positiv getestet wird, muss dies unverzüglich dem Hotel Kloster Holzen gemeldet werden.

Da wir als Veranstalter für die Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen verantwortlich sind, bitten wir um Verständnis, dass wir strikt auf deren Umsetzung beharren und bei Missachtung von unserem Hausrecht gebräuchlich machen werden. Bei Zuwiderhandlung werden wir nicht zögern und die Polizei hinzuziehen.

Im Falle eines Bußgeldes behalten wir uns vor, dieses in vollem Umfang an Sie weiter zu berechnen.

Wir wünschen Ihnen trotz allen Auflagen eine wunderschöne Hochzeit und einen unvergesslichen Tag!

Ihr Hotel Kloster Holzen Team

Ort, Datum: _____

Zur Kenntnis genommen: _____